

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

DE FESTSETZUNGEN BESCHRÄNKEN SICH AUF DIE IN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VERWENDETEN DARSTELLUNGS- UND ÄNDERUNGSRELEVANTEN PLANZEICHEN. DIE REHENFOLGE ENTSPRICHT DER BEZIFFERUNG IN DER FASSUNG VOM JAN. 1994. "SCHIESSTATSTRASSE" IN DER FASSUNG VOM JAN. 1994. ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN SIND ENGFÜGIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE NICHT AUFGEFÜHRTEN FESTSETZUNGEN DER 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG. AUCH FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

10. RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- ART DER NUTZUNG
11. ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
13. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
14. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HOCHSTMASS
 2. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- SCHEMASCHNITT:
2. VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
15. GEBÄUDEHOHE ZB 7,50M WRD GEMESSEN VON OK. NATURLICHES GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSÄTTIGEN AUSSENWAND MIT OK. DACHHAUT
16. GRUNDFLÄCHENZAHL ZB MAX. 0,2
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE / GARAGEN UND IHRE ZUFÄHRTEN SIND NICHT AUF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ANZURECHNEN, WENN SE UNTERHALB DER GELÄNDEBEREICHE ERSTELLT WERDEN UND DIE GELÄNDEBEREICHE FLÄCHE DAUERHAFT BEGRÜNT WIRD.
17. GESCHOSFLÄCHENZAHL ZB MAX. 0,4
20. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, BAUWEISE
21. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
22. BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO, VERMÄSST, DIE ENTSCHRÄNKUNG DER SEITENLÄNGE LT. PLANENTRAG DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
23. BAUWEISE
24. NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUS ZULÄSSIG
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- DE FRISTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE IST ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDEN PLANZEICHEN ZWINGEND VORGESCHRIEBEN SÄTTELDACH DACHNEIGUNG 20-25
- 4.0. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
41. GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND AUCH INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. VOR DEN GARABEGRENZFAHRTEN IST EIN STRASSENABSTAND VON MIN. 5 M EINZUHALTEN, DER NICHT ENGERDEUTET WERDEN DARF. PRO WOHNHEIT SIND MIN. 2 STELLPLATZE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN
42. FLÄCHE FÜR GARAGEN UND CARPORTS
43. GEMEINSCHAFTSTEFEGARAGE, TG- RAMPE ÜBERDACHT, INNERHALB DER BEGRENZUNGSLINIE
- 11.0. VERKEHRSLÄCHEN
111. STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
112. OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
113. OFFENTLICHER EIGENTUMERWEG

15.0. FREIFLÄCHEN UND GRÜNORDNUNG

151. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ODER STRASSENANKETT, ALS SCHOTTERGRÄSEN ODER TROCKENGRÄSEN
155. PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME - HOCHSTAMM
158. NICHT ÜBERBAUTE TIEFGARAGENBEREICHE SIND AUSREICHEND ZU ÜBERDECKEN UND GARTNERISCH ANSPRECHEND ZU GESTALTEN
159. BACHFLÜSSELBEREICHE FELDKRICHEN BACH EXTENSIV GESTALTETE PRIVATE GRÜNFLÄCHE (40qm) STELLPLATZE UND NEBBANLAGEN SIND UNZULÄSSIG

24.0. IMMISSIONSSCHUTZ

241. MASSNAHMEN ZUR MINDERUNG SCHADLICHER LÄRMEMISSIONEN IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
- AN DER GLONNER STRASSE (R02) WURDE IM APRIL 2004 EINE SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG DURCH DR. FA. UTP. ALTMÜNSTER / DACHAU, DURCHFÜHRT, UM LÄRMEMISSIONEN QUANTIFIZIEREN ZU KÖNNEN
- FÜR DIE MIT NEBENSTEHENDEN PLANZEICHEN VERSEHENDEN GEBÄUDESEITEN WERDEN AUFGRUND DER UNTERSUCHUNG LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN FESTGESETZT
- UND SCHLAFEN GRÜNZITEN RAUME MOGLICHSIT AUF DER LÄRMABGEWANDTEN SEITE ANGEORDNET WERDEN
- MINDESTENS EIN FENSTER ZUR BELÜFTUNG, SOLTE AUF DER FASSADENSEITE VORGESEHEN WERDEN, AN DER MOGLICHSIT DER ZUTREFFENDE ORENTRUNGSWERT DER DIN 18005, ZUMINDEST LEDOCH DER ZUTREFFENDE IMMISSIONSRIHWERT DER 16. BISSIV ENGEHALTEN WIRD
- EIN ENZELNACHWEIS IST MIT DEM BAUANTRAG ENZURECHEN

C. HINWEISE

10. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
20. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
30. NUTZUNGSSCHABLONE
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| ART DER BAUL. NUTZUNG | GRUND- FLÄCHENZAHL |
| MASS DER BAUL. NUTZUNG | GESCHOSS- FLÄCHENZAHL |
40. FLUR-NUMMER
70. VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
90. VORGESCHLAGENE GARAGENZUFÄHRT BZW. TIEFGARAGENZUFÄHRT
100. DENKMALSCHUTZ
- BODENDECKMALER, DIE BEI DER AUSFÜHRUNG DER BAUVORHABEN ZUTÄGE KOMMEN UNTERLIEGEN DER MELDPFLICHT NACH ART. 8 DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG) UND SIND DEM BAYERISCHEN LANDESAUSSCHUSS FÜR DENKMALEPRERIE UNVERZUGLICH ANZULEGEN

C. VERFAHRENSVERMERKE

10. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG ENTSPRECHEND § 3 ABS. 2 BAUGESZBUCH AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 11.11.2005 BIS 11.12.2005 OFFENTLICH AUSGELEGT
- GENEINDE FELDKRICHEN-WESTERHAM, DEN 22.12.2005
 B. Schweser
 1. Bürgermeister
20. DER GEMEINDERAT FELDKRICHEN-WESTERHAM HAT MIT BESCHLUSS VOM 22.12.2005 DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ENTSPRECHEND § 10 ABS. 1 BAUGESZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
- GENEINDE FELDKRICHEN-WESTERHAM, DEN 29.12.2005
30. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 23.6.2006 BEKANNTGEMACHT, AB DER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG RECHTSVERBÄNDLICH
- GLEICHAUS AB DIESEM ZEITPUNKT KANN DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER ALLGEMEINEN DENSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG FELDKRICHEN-WESTERHAM VON LEDERWANNI ENGEGEHEN WERDEN
- GENEINDE FELDKRICHEN-WESTERHAM, DEN 15.6.2006
 B. Schweser
 1. Bürgermeister

LANDKREIS ROSENHEIM
 GEMEINDE FELDKRICHEN-WESTERHAM

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 47

"SCHIESSTATSTRASSE"

M 1 : 1000

DE GEMEINDE FELDKRICHEN-WESTERHAM ERLASST AUF GRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1,2,3,4, 8 UND 9 DES BAUGESZBUCHES (BAUGB), DER ARTIKEL 5,6,9,10 UND 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAUBO) UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS

SATZUNG

FERTIGUNGSDATEN

ÄNDERUNG

SEPTEMBER

2004

ARCHITEKT WERNER SCHMIDT
 MÜHLENSTRASSE 20 A, 83098 BRAUNENBURG
 j.w.schmidt@t-online.de
 PLANGROSSE 765/53

BV 04441

